

RS Verg 2006/10/23 N/0084-BVA/05/2007-27

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2006

Norm

BVergG 2006 §318 Abs1

1. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 318 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
4. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
5. BVergG 2006 § 318 gültig von 20.11.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2007
6. BVergG 2006 § 318 gültig von 01.02.2006 bis 19.11.2007

Rechtssatz

Die Höhe der Pauschalgebühr gemäß § 318 Abs. 1 BVergG richtet sich nach dem vom Auftraggeber durchgeführten Vergabeverfahren. Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß §§ 12 und 180 BVergG nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten. Ein allenfalls entrichteter Mehrbetrag ist vom Bundesvergabeamt an den Antragsteller zurückzuüberweisen. Die Höhe der Pauschalgebühr gemäß Paragraph 318, Absatz eins, BVergG richtet sich nach dem vom Auftraggeber durchgeführten Vergabeverfahren. Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß Paragraphen 12 und 180 BVergG nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten. Ein allenfalls entrichteter Mehrbetrag ist vom Bundesvergabeamt an den Antragsteller zurückzuüberweisen.

Entscheidungstexte

- N/0084-BVA/05/2007-27
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 23.10.2006 N/0084-BVA/05/2007-27

Dokumentnummer

VERGR_20010323_N_0084_BVA_05_2007_27_02

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at